

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 29. Sitzung (05.10.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt von 1835 Nr. XLV. Seite 307 ff.) wird in nachstehender Weise abgeändert:

§. 1.

Der §. 49 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben auf eine andere der gleichen Klasse findet unbeschränkt statt.

Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 14. September 1849 (Regierungsblatt von 1849 Nr. LVIII. Seite 461) schon über 5 Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezog, der den Normalgehalt der Klasse, in welche die Schule gehört, übersteigt, so darf er in dem Bezuge desselben durch eine Versetzung nicht geschmälert werden.

Der Lehrer erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne hinzutretene eigene Verschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 64) einen nach der Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regierungsblatt Nr. 11) zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der §. 54 erhält folgende Fassung:

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

- 1) wenn er zu einer geringeren, als der im §. 33 Nr. 1 genannten, jedoch höheren, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;
- 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
- 3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
- 4) wegen eines seines Standes unwürdigen, oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;
- 5) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilageheft.

§. 3.

Der §. 55 erhält folgende Fassung:

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besonderen mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgelalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Ruhegehaltes nicht übersteigen darf, zu bewilligen, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

§. 4.

Der §. 56 erhält folgende Fassung:

Als Besserungsversuch kann auch die Versetzung auf eine Stelle von geringerer Klasse erkannt werden. Eben dieses kann auch dann geschehen, wenn in den Fällen des §. 54 wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird.

Gegeben 1c. 1c.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, 3. Oktober 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der zweite Vizepräsident:

(gez.) v. Rüd. 18

Die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
J. von Kettner.